



**Bundestagung 2022
02. bis 04. März 2022 in Berlin
(UN) BEDINGT SYSTEMRELEVANT
AG B 4**

**Nahtlose Hilfen für junge Erwachsene –
Auswirkungen des
Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
auf die Wohnungsnotfallhilfe**

**Input: Michael Braun
Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales Berlin**



**Gesetz zur Stärkung von
Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

In Kraft getreten am 10.06.2021



Schnittstelle zur Wohnungsnotfallhilfe:

**Hilfe für junge Volljährige
gem. § 41 SGB VIII zur
Hilfe zur Überwindung besonderer
sozialer Schwierigkeiten
gem. §§ 67 ff. SGB XII**



Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 Absatz 1 SGB VIII

- **Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet (**von der Soll- zur Muss-Vorschrift**).**
- **Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.**
- **Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus (Rückkehroption).**



Aus der Gesetzesbegründung:

- Dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist in sämtlichen Aufgabenfeldern immanent, Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Eltern in der Wahrnehmung ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen.
- Hilfen werden überproportional häufig mit Erreichen der Volljährigkeit eines jungen Menschen beendet.
- Junge Menschen, die in einer Einrichtung oder in einer Pflegefamilie aufgewachsen sind, müssen bei ihren Schritten in ein selbständiges Erwachsenenleben verbindlich begleitet und unterstützt werden (sogenannte „Careleaver“).



Aus der Gesetzesbegründung:

- Viele dieser jungen Menschen verfügen über weniger stabile private Netzwerke und geringere soziale und materielle Ressourcen als Gleichaltrige, die in ihren Elternhäusern aufgewachsen sind.
- Sie sind anfälliger für Wohnungslosigkeit, unterliegen einem erhöhten Armutsrisiko und weisen beim Aufbau von Sozialbeziehungen meist größere Schwierigkeiten auf.
- Es wird klargestellt, dass eine Hilfe für junge Volljährige auch nach ihrer Beendigung wieder aufgenommen oder gegebenenfalls in anderer Form erneut gewährt werden kann, wenn ein entsprechender Bedarf auf Seiten des jungen Menschen dies erfordert.



Hieraus folgt:

- Die Voraussetzungen der Hilfe für junge Volljährige werden präzisiert und der Verbindlichkeitsgrad der Hilfestellung wird erhöht.
- Die Gewährung von Hilfe für junge Volljährige wird verbindlicher, weil die Tatbestandsvoraussetzungen nunmehr explizit formuliert sind und die Rechtsfolge zwingend („muss“) daran anknüpft.
- Eine Rückkehroption sogenannte „Coming-back-Option“ wird eingeführt



Künftiger Prüfauftrag des Trägers der Jugendhilfe:

- Es ist festzustellen, ob im Rahmen der Möglichkeiten des jungen Volljährigen die Gewährleistung einer Verselbständigung nicht oder nicht mehr vorliegt.
- Ist dies der Fall, muss dem jungen Volljährigen in jedem Fall eine geeignete und notwendige Hilfe (weiterhin) gewährt werden.
- Die Anforderungen an die Prognoseentscheidung sind damit im Vergleich zur geltenden Regelung des § 41 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII geschärft, rechtsklarer und rechtssicherer gefasst.
- Eine Hilfestellung nach § 41 SGB VIII verlangt keine Prognose dahingehend, dass die Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus erreicht wird.
- Die Prognoseentscheidung erfordert künftig vielmehr eine „Gefährdungseinschätzung“ im Hinblick auf die Verselbständigung.



Hilfe für junge Volljährige gem. § 41a Absatz 1 SGB VIII Nachbetreuung

- **Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.**
- **Die Regelung greift § 41 Absatz 3 SGB VIII in der geltenden Fassung auf, erhöht deren Verbindlichkeit und stellt klar, dass junge Volljährige nach Beendigung der Hilfe innerhalb eines im Hinblick auf ihren individuellen Bedarf bzw. den Stand ihrer Persönlichkeitsentwicklung angemessenen Zeitraums Beratung und Unterstützung erhalten müssen.**
- **Dies muss adressatenorientiert erfolgen, das heißt für die jungen Menschen verständlich und nachvollziehbar.**



Aus der Gesetzesbegründung:

- In der Lebensphase des Übergangs in das junge Erwachsenenalter, haben junge Menschen auch nach Eintritt der Volljährigkeit einen Bedarf an Unterstützung auf ihrem Weg in ein selbstbestimmtes und selbständiges Leben in Eigenverantwortung.
- Studien im nationalen und internationalen Kontext zeigen, dass diese jungen Menschen biografisch stabiler und perspektivisch unabhängiger von staatlichen Leistungen sind, wenn sie in ihrem Übergang ins Erwachsenenleben wirkungsvoll unterstützt werden.



Hieraus folgt:

- Die Nachbetreuung wird verbindlicher und konkreter geregelt und es wird klargestellt, dass die Hilfe auch nach Beendigung wieder fortgeführt oder ggf. in anderer Form erneut gewährt werden kann, wenn ein entsprechender Bedarf auf Seiten des jungen Menschen dies erfordert.
- Dabei geht es sowohl um Unterstützung bei praktischen Fragen z. B. bei dem Abschluss von Miet- oder Arbeitsverträgen als auch um persönliche Beratung und Unterstützung in allgemeinen Lebensfragen. **(Fragen der Existenzsicherung)**
- Ziel: Die jungen Volljährigen sollen ihre vertrauten Ansprechpartner nicht gleich verlieren, sondern sich weiterhin bei Fragen und Problemen an diese Personen wenden können.

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.



Hilfe für junge Volljährige gem.

§ 41 Absatz 3 SGB VIII

Zusammenarbeitspflicht

- **Soll eine Hilfe für junge Volljährige nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt;**
- **§ 36b gilt entsprechend.**



§ 36b Abs. 1 SGB VIII

Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

- Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen.
- Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.



Aus der Gesetzesbegründung:

- Eine zentrale Rolle bei der Klärung des Übergangs spielt auch die Wohnungsfrage.
- Wesentlicher Bestandteil einer gemeinsamen Übergangsplanung ist die Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung oder geeigneten Wohnform.
- Besondere Aufmerksamkeit verdienen bei der Betrachtung des infrage stehenden Leistungsspektrums auch Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII.



Hieraus folgt:

- Werden ggf. andere Sozialleistungsträger nach Beendigung der Hilfe zuständig, werden konkrete Regelungen zur Zusammenarbeit mit diesen beim Zuständigkeitsübergang getroffen.
- Der Bedarf des jungen Menschen ist insbesondere auch im Hinblick auf die Notwendigkeit der Leistungen anderer Sozialleistungsträger verstärkt zu prüfen.
- Gleichzeitig stellt die Regelung klar, dass für diese Fälle die in § 36b Absatz 1 und 2 SGB VIII getroffenen Regelungen zur Zusammenarbeitspflicht beim Zuständigkeitsübergang gelten.



Hieraus folgt für die Wohnungsnotfallhilfe:

- In ihrer weiteren Entwicklung gefährdete junge Menschen dürfen nicht aus der Jugendhilfe entlassen werden.
- Eine Entlassung in die Wohnungslosigkeit stellt eine solche erhebliche Gefährdung dar.
- Da die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und damit der Träger der Sozialhilfe als möglicher weiterer Leistungsträger nach Beendigung der Jugendhilfe explizit in den Blick genommen worden ist, besteht auch nach der Reform durch das KJSG weiterhin die Gefahr, dass junge Volljährige nach Beendigung der Jugendhilfe in die Wohnungsnotfallhilfe „weitergeleitet“ werden.
- Die Wohnungsnotfallhilfe muss ggf. die Beachtung der neuen Regelungen zur Zusammenarbeitspflicht gem. § 41 Abs. 3 i.V.m. § 36 b Abs. 1 SGB VIII beim Träger der Jugendhilfe einfordern.



**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**